

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0091/2001

21. März 2001

BERICHT

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen
(KOM(2000) 592 – C5-0561/2000 – 2000/0240(CNS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Margot **Kessler**

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	11
BEGRÜNDUNG.....	12
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT	13

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 7. November 2000 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (KOM(2000) 592 - 2000/0240 (CNS)).

In der Sitzung vom 13. November 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss sowie an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatenden Ausschüsse überwiesen hat (C5-0561/2000).

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten hatte in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2000 Margot **Kessler** als Berichterstatterin benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 6. November 2000, 26. Februar und 20. März 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Graham R. Watson, Vorsitzender; Margot **Kessler**, Berichterstatterin; Carlos Coelho, Marcello Dell'Utri, Gérard M.J. Deprez, Giuseppe Di Lello Finuoli, Francesco Fiori (in Vertretung von Rocco Buttiglione gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Jorge Salvador Hernández Mollar, Lucio Manisco (in Vertretung von Pernille Frahm), Luís Marinho (in Vertretung von Adeline Hazan), Hartmut Nassauer, Hubert Pirker, Patsy Sörensen, Anna Terrón i Cusí, Christian Ulrik von Boetticher und Jan-Kees Wiebenga.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt ist diesem Bericht beigelegt; der Haushaltsausschuss hat am 17. Oktober beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 21. März 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (KOM(2000) 592 – C5-0561/2000 – 2000/0240(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1) Erwägung 1

(1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen und weiterzuentwickeln, in dem **der freie Personenverkehr gewährleistet ist.**

(1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen und weiterzuentwickeln, in dem **die Bürger sich in jedem anderen Mitgliedstaat genauso einfach wie in ihrem eigenen Staat an die Gerichte und Behörden wenden können.**

Begründung

Der Änderungsantrag integriert die Zielsetzung, die vom Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 in den "Meilensteinen von Tampere" (Punkt 5) formuliert wurde. Es soll deutlich gemacht werden, dass die Entscheidung die Umsetzung dieses konkret formulierten Ziels vorsieht.

(Änderungsantrag 2) Erwägung 9

(9) **Da die Ziele** dieser Entscheidung - die Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten **und die Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zum Recht** für Personen, die einen Rechtsstreit mit grenzüberschreitenden Bezügen führen - auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, müssen sie in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag auf

(9) **Ziel** dieser Entscheidung **ist es, durch** die Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten für Personen, die einen Rechtsstreit mit grenzüberschreitenden Bezügen führen, **einen wirksamen Zugang zum Recht sowie einen zügigen und zuverlässigen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Da dieses Ziel** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, muss es in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip nach

¹ ABl. C 29 vom 30.1.2001, S. 281.

Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die Entscheidung beschränkt sich auf das zur Erreichung **dieser Ziele** notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

Artikel 5 EG-Vertrag auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die Entscheidung beschränkt sich auf das zur Erreichung **dieses Ziels** notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

Begründung

Herausgestellt werden soll, dass es sich nicht um zwei gleichberechtigte Ziele handelt. Vielmehr ist die Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit lediglich ein Zwischenziel, um letztlich für den Bürger einen Raum des Rechts zu schaffen.

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 10 a (neu)

(10 a) Das Europäische Justitielle Netz für Zivil- und Handelssachen unterstützt und erleichtert die Anwendung der Verordnungen des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000) und in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder (Nr. 1347/2000 vom 29. Mai 2000). Überdies dient es als begleitendes Instrument für alle zukünftigen Entscheidungen, die auf die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen gerichtet sind.

Begründung

Angesichts der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtssystemen stellt die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen eine besondere Herausforderung für die Mitgliedstaaten dar. Ein Netz von fortlaufend kooperierenden Kontaktstellen kann daher eine erhebliche Hilfestellung bieten.

(Änderungsantrag 4)
Erwägung 16 b (neu)

(16 b) Die Kommission sollte Vorschläge für die Errichtung einer zentralen elektronischen Rechtssachenkartei der Europäischen Union und einer Datenbank mit einem Urteilsregister prüfen.

Begründung

Diese Innovation, die dem Geist von Ziffer 29 der Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Tampere entspricht, wäre für Gerichte und Rechtssuchende von unschätzbarem Wert. Sie würde außerdem die Europäische Union in die Lage versetzen, weltweit eine Führungsrolle zu übernehmen. Ein im Detail ausgearbeiteter Vorschlag für eine zentrale elektronische Rechtssachenkartei und eine Datenbank mit einem Urteilsregister liegt bereits vor. Dem Vorschlag zufolge würden Schlüsselinformationen, die in den Gerichtsakten eines Mitgliedstaates enthalten sind, in standardisierter Form an eine zentrale Datenbank weitergegeben, zu der interessierte Parteien online Zugang haben würden. Die Vorteile eines solchen Systems im Hinblick auf die Förderung der Konvergenz und die Koordinierung der verschiedenen nationalen Rechtssysteme, sowie die den beteiligten Parteien gebotene Möglichkeit, den Status von Handelspartnern und Lieferanten – insbesondere im Zeitalter des Online-Handels – zu überprüfen, liegen klar auf der Hand. Da es unter verfahrenstechnischen Aspekten bei der Gesetzgebung unangemessen wäre, eine materiell-rechtliche Bestimmung in diese Verordnung aufzunehmen, durch die ein solches System eingerichtet wird, wird in der Erwägung nur angekündigt, dass die Kommission entsprechende Schritte zu unternehmen beabsichtigt.

(Änderungsantrag 5)
Artikel 3 Absatz 2 erster Spiegelstrich

- Beseitigung der praktischen Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen und die wirksame justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, ***insbesondere in Fällen, in denen kein Gemeinschaftsrechtsakt oder internationales Übereinkommen anwendbar ist;***

- Beseitigung der praktischen Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen und die wirksame justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Begründung

Da bereits eine wirksame justitielle Zusammenarbeit angestrebt wird, ist dieser Zusatz überflüssig.

(Änderungsantrag 6)
Artikel 4 Buchstabe c)a (neu)

c)a Es arbeitet mit den Kontaktstellen des Justitiellen Netzes in Strafsachen zusammen, **soweit** dies sinnvoll und im gemeinsamen Interesse ist. Bei Bedarf werden Sitzungen von Mitgliedern beider Netze abgehalten.

Begründung

*Aus den Erfahrungen des durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JHA errichteten Justitiellen Netzes in Strafsachen soll gelernt werden. Es ist wahrscheinlich, **dass** im Rahmen des Netzes für Zivil- und Handelssachen Fragestellungen auftauchen, mit denen sich das Netz für Strafsachen bereits **auseinandergesetzt** hat.*

(Änderungsantrag 7)
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Kommission richtet in Absprache mit den Kontaktstellen ein sicheres elektronisches System für den Informationsaustausch mit beschränktem Zugang ein.

2. Die Kommission richtet in Absprache mit den Kontaktstellen ein sicheres elektronisches System für den Informationsaustausch mit beschränktem Zugang ein.

Mit diesem System, das im Rahmen des Programms für die Durchführung der transeuropäischen Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen entwickelt werden soll, wird der Austausch von Dokumenten und Informationen gemäß den einschlägigen Gemeinschafts- und EU-Texten über die justitielle Zusammenarbeit erleichtert.

Begründung

*Man sollte sich ein bestehendes sicheres System für den elektronischen Datenaustausch **zunutze** machen.*

(Änderungsantrag 8)
Artikel 11 Absatz 4

4. Jeder Mitgliedstaat ist bei diesen Sitzungen durch höchstens **zwölf** Behörden vertreten.

4. Jeder Mitgliedstaat ist bei diesen Sitzungen durch höchstens **drei** Behörden vertreten. **Die Zusammensetzung der nationalen Delegation kann sich von einer Sitzung zur nächsten unterscheiden.**

Begründung

Trotz der in der Begründung enthaltenen Zusicherung der Kommission wäre die „Funktionsfähigkeit“ einer Sitzung mit 180 Teilnehmern kaum „sicherzustellen“.

(Änderungsantrag 9)
Artikel 12 a (neu)

12a. An allen Sitzungen der Kontaktstellen und der Mitglieder des Netzes können die beitrittswilligen Länder teilnehmen. Nach einer erstmaligen Kontaktaufnahme werden sie vorab über alle Sitzungen - einschließlich etwaiger Ad-hoc-Sitzungen – informiert.

Begründung

Durch die Teilnahme an den Sitzungen soll den beitrittswilligen Ländern die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes erleichtert werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 15 Absatz 1

1. Die Kontaktstellen der Mitgliedstaaten erstellen schrittweise Merkblätter über ihren Mitgliedstaat.

1. Die Kontaktstellen der Mitgliedstaaten erstellen schrittweise Merkblätter über ihren Mitgliedstaat. **Diese Merkblätter werden in einer leicht verständlichen Sprache formuliert und enthalten im Wesentlichen praktische Informationen für die Bürger.**

Begründung

Ein zu juristisch formuliertes oder sehr detailliertes Merkblatt würde den Bürger abschrecken.

(Änderungsantrag 11)
Artikel 17

Spätestens **fünf** Jahre nach **In-Kraft-Treten**

Spätestens **drei** Jahre nach **In-Kraft-Treten**

dieser Entscheidung und danach alle **fünf** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung vor. Sie erstellt diesen Bericht anhand der Informationen, die ihr von den Kontaktstellen mitgeteilt wurden. Der Bericht wird gegebenenfalls um Vorschläge zur Anpassung dieser Entscheidung ergänzt.

In dem Bericht wird neben anderen wesentlichen Bereichen insbesondere die Frage eines möglichen Direktzugangs der Öffentlichkeit zu den Kontaktstellen des Netzes, des Zugangs und der Beiziehung von Vertretern der Rechtsberufe zu den Arbeiten des Netzes und von Synergien mit dem europäischen außergerichtlichen Netz für die Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten behandelt.

dieser Entscheidung und danach alle **drei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung vor. Sie erstellt diesen Bericht anhand der Informationen, die ihr von den Kontaktstellen mitgeteilt wurden. Der Bericht wird gegebenenfalls um Vorschläge zur Anpassung dieser Entscheidung ergänzt.

In dem Bericht wird neben anderen wesentlichen Bereichen insbesondere die Frage eines möglichen Direktzugangs der Öffentlichkeit zu den Kontaktstellen des Netzes, des Zugangs und der Beiziehung von Vertretern der Rechtsberufe zu den Arbeiten des Netzes und von Synergien mit dem europäischen außergerichtlichen Netz für die Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten behandelt.

Außerdem veröffentlicht die Kommission einen Jahresbericht mit detaillierten, geprüften Statistiken über den Betrieb der Kontaktstellen.

Begründung

Es ist unmöglich, das System ohne verlässliche statistische Informationen zu entwickeln.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (KOM(2000) 592 – C5-0561/2000 – 2000/0240(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2000) 592)¹,
 - unter Hinweis auf Artikel 61, Punkt c des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0561/2000),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0091/2001),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 29 vom 30.1.2001, S. 281.

BEGRÜNDUNG

Durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JHA hatte der Rat im Juni 1998 die Einrichtung eines Justitiellen Netzes in Strafsachen beschlossen. Dieses operiert über nationale Kontaktstellen, die den lokalen Behörden bzw. den Kontaktstellen in einem anderen Mitgliedstaat beratend zur Seite stehen, Kontakte vermitteln und erforderlichenfalls Aktivitäten koordinieren. Regelmäßig stattfindende Seminare und Arbeitsgruppen dienen dem Erfahrungsaustausch. Nach anfänglichen Schwierigkeiten - vorrangig technischer und linguistischer Natur - trägt dieses Netz inzwischen entscheidend zur Vereinfachung von Ermittlungen und sonstigen strafrechtlichen Handlungen mit grenzüberschreitendem Bezug bei.

Die Kommission möchte durch ihren Vorschlag die Methode der Kooperation von nationalen Kontaktstellen auf den Bereich des Zivil- und Handelsrechts ausdehnen. Ferner soll ein Informationssystem für die Öffentlichkeit eingerichtet sowie Merkblätter erstellt werden, die den Bürger über seine Rechte informieren.

Die Berichterstatterin begrüßt grundsätzlich das Vorhaben als eine Möglichkeit, die justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und insbesondere die Abwicklung grenzüberschreitender rechtlicher Verfahren zu erleichtern.

Nach ihrer Ansicht sollte jedoch sichergestellt sein, dass die Aktivitäten des Netzes letztlich dem Bürger zugute kommen. Die zu erstellenden Merkblätter sollten in einer einfach verständlichen Sprache praktische Informationen bieten, vorrangig betreffend den Zugang zu den Gerichten, Prozesskosten- und Beratungshilfe sowie der Möglichkeit außergerichtlicher Streitbeilegung.

Ferner legt die Berichterstatterin darauf wert, die Erfahrungen aus der Errichtung des Justitiellen Netzes in Strafsachen zu nutzen. Daher wird die Ermöglichung einer Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des entsprechenden Netzes für Strafsachen vorgeschlagen, sofern es um Fragestellungen geht, die beide Netze gleichermaßen betreffen.

Durch einen Verweis auf das im Rahmen der transeuropäischen Netze geschaffene Informatiknetz IDA Entscheidung 1999/1719/EG soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine bereits existierende Struktur genutzt und dadurch Zeit und Kosten gespart werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beteiligung der Kandidatenländer; die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes stellt für diese Länder eine große Herausforderung dar, auf die sie sich frühzeitig vorbereiten können sollen.

Der Transparenz halber soll die Kommission verpflichtet werden, eine Zusammenfassung der Berichte über die Sitzungen der Kontaktstellen auf ihrer Website zu publizieren. Zudem ist es wünschenswert, dass sie im Abstand von drei Jahren – statt wie vorgeschlagen alle fünf Jahre – einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung vorlegt.

19. März 2001

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen
Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen
(KOM(2000) 592 – C5-0561/2000 – 2000/0240(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Diana Wallis

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 17. Oktober 2000 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt
Diana Wallis als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 5. März
2001 und 19. März 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Ana Palacio Vallelersundi, Vorsitzende; Ward Beysen
stellvertretender Vorsitzender; Diana Wallis, Verfasserin der Stellungnahme; Janelly Fourtou,
Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, Gerhard Hager, Malcolm Harbour, Ioannis
Koukiadis, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Neil MacCormick, Arlene McCarthy, Manuel
Medina Ortega, Carlos Ripoll i Martínez Bedoya und Matti Wuori; Francesco Fiori (in
Vertretung von Antonio Tajani) und Othmar Karas (in Vertretung von Joachim Wuermeling
gemäß Art. 153 Abs. 2)).

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 16a (neu)

Das Netz wirkt in keiner Weise einschränkend auf das Programm Grotius², noch darf es als Ersatz für dieses Programm angesehen werden.

Begründung

Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass das Netz den durch das Programm Grotius geschaffenen Rahmen für Projekte für die Rechtsberufe in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Information, Studien und Forschung ersetzt oder ihn einschränkt.

(Änderungsantrag 2)
Erwägung 16b (neu)

Die Kommission sollte Vorschläge für die Errichtung einer zentralen elektronischen Rechtssachenkartei der Europäischen Union und einer Datenbank mit einem Urteilsregister prüfen.

Begründung

Diese Innovation, die dem Geist von Ziffer 29 der Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Tampere entspricht, wäre für Gerichte und Rechtssuchende von unschätzbarem Wert. Sie würde außerdem die Europäische Union in die Lage versetzen, weltweit eine Führungsrolle zu übernehmen. Ein im Detail ausgearbeiteter Vorschlag für eine zentrale elektronische Rechtssachenkartei und eine Datenbank mit einem Urteilsregister liegt bereits vor. Dem Vorschlag zufolge würden Schlüsselinformationen, die in den Gerichtsakten eines Mitgliedstaates enthalten sind, in standardisierter Form an eine zentrale Datenbank weitergegeben, zu der interessierte Parteien online Zugang haben würden. Die Vorteile eines solchen Systems im Hinblick auf die Förderung der Konvergenz und die Koordinierung der verschiedenen nationalen Rechtssysteme, sowie die den beteiligten Parteien gebotene

¹ ABl. C 29 vom 30.1.2001, S. 281.

² Gemeinsame Maßnahme vom 28. Oktober 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – zur Festlegung eines Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe (“GROTIUS”), ABl. L 287 vom 8.1.1996, S. 3.

Möglichkeit, den Status von Handelspartnern und Lieferanten – insbesondere im Zeitalter des Online-Handels – zu überprüfen, liegen klar auf der Hand. Da es unter verfahrenstechnischen Aspekten bei der Gesetzgebung unangemessen wäre, eine materiell-rechtliche Bestimmung in diese Verordnung aufzunehmen, durch die ein solches System eingerichtet wird, wird in der Erwägung nur angekündigt, dass die Kommission entsprechende Schritte zu unternehmen beabsichtigt.

(Änderungsantrag 3)
Artikel 7

Zur Erleichterung der Funktionsweise des Netzes stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine Kontaktstellen über ausreichende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache der Europäischen Union verfügen, die nicht zugleich ihre ist, um die Kommunikation mit den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Zur Erleichterung der Funktionsweise des Netzes stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine Kontaktstellen über ausreichende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache der Europäischen Union verfügen, die nicht zugleich ihre ist, um die Kommunikation mit den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten erleichtern und fördern eine spezialisierte Sprachausbildung für das Personal in den Kontaktstellen. Sie fördern ferner den Austausch von Personal zwischen den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten.

Begründung

Die Schwierigkeiten des Gerichtshofs bei der Anstellung von Jurist-Übersetzern, insbesondere für bestimmte Sprachen lässt vermuten, dass die Kontaktstellen vor ähnlichen Problemen stehen werden. Das Mindeste, was getan werden kann, ist die Förderung spezialisierter Sprachkurse und Austauschprogramme.

(Änderungsantrag 4)
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Kommission richtet in Absprache mit den Kontaktstellen ein sicheres elektronisches System für den Informationsaustausch mit beschränktem Zugang ein.

2. Die Kommission richtet in Absprache mit den Kontaktstellen ein sicheres elektronisches System für den Informationsaustausch mit beschränktem Zugang ein.

Mit diesem System, das im Rahmen des Programms für die Durchführung der transeuropäischen Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen entwickelt werden soll, wird der Austausch von Dokumenten und Informationen gemäß den einschlägigen Gemeinschafts- und EU-Texten über die justitielle Zusammenarbeit erleichtert.

Begründung

*Man sollte sich ein bestehendes sicheres System für den elektronischen Datenaustausch **zunutze** machen.*

(Änderungsantrag 5)
Artikel 11 Absatz 4

4. Jeder Mitgliedstaat ist bei diesen Sitzungen durch höchstens **zwölf** Behörden vertreten.

4. Jeder Mitgliedstaat ist bei diesen Sitzungen durch höchstens **drei** Behörden vertreten. **Die Zusammensetzung der nationalen Delegation kann sich von einer Sitzung zur nächsten unterscheiden.**

Begründung

Trotz der in der Begründung enthaltenen Zusicherung der Kommission wäre die „Funktionsfähigkeit“ einer Sitzung mit 180 Teilnehmern kaum „sicherzustellen“.

(Änderungsantrag 6)
Artikel 14a (neu)

Die Kommission ruft ein Pilotvorhaben ins Leben, in dessen Rahmen Juristen in den Mitgliedstaaten ermuntert werden, eine erste Rechtsberatung in Bezug auf festgelegte Kategorien von häufig auftretenden grenzüberschreitenden Streitfällen gratis oder zu einem

günstigen Preis anzubieten. Diese Juristen sollten sich durch ein gemeinsames Logo auszeichnen und Zugang zu dem in Artikel 14 vorgesehenen Informationssystem haben.

Der Erfolg des Pilotvorhabens wird in regelmäßigen Abständen überprüft, und das Projekt wird gegebenenfalls erweitert.

Die Ausweitung des Pilotvorhabens auf freie Rechtsberatungszentren, Verbraucherverbände und Handelskammern wird geprüft.

Begründung

Bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Änderungsantrag 7
Erwägung 16a (neu)

(16a) Die Kommission legt Vorschläge für die Einrichtung einer zentralen elektronischen Rechtssachenkartei der Europäischen Union und einer Datenbank mit einem Urteilsregister vor.

Begründung

Bedarf keiner weiteren Begründung.

(Änderungsantrag 8)
Artikel 17

Spätestens **fünf** Jahre nach **In-Kraft-Treten** dieser Entscheidung und danach alle **fünf** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung vor. Sie erstellt diesen Bericht anhand der Informationen, die ihr von den Kontaktstellen mitgeteilt wurden. Der Bericht wird gegebenenfalls um Vorschläge zur Anpassung dieser Entscheidung ergänzt.

Spätestens **drei** Jahre nach **In-Kraft-Treten** dieser Entscheidung und danach alle **drei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung vor. Sie erstellt diesen Bericht anhand der Informationen, die ihr von den Kontaktstellen mitgeteilt wurden. Der Bericht wird gegebenenfalls um Vorschläge zur Anpassung dieser Entscheidung ergänzt.

In dem Bericht wird neben anderen wesentlichen Bereichen insbesondere die Frage eines möglichen Direktzugangs der Öffentlichkeit zu den Kontaktstellen des Netzes, des Zugangs und der Beiziehung von Vertretern der Rechtsberufe zu den Arbeiten des Netzes und von Synergien mit dem europäischen außergerichtlichen Netz für die Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten behandelt.

In dem Bericht wird neben anderen wesentlichen Bereichen insbesondere die Frage eines möglichen Direktzugangs der Öffentlichkeit zu den Kontaktstellen des Netzes, des Zugangs und der Beiziehung von Vertretern der Rechtsberufe zu den Arbeiten des Netzes und von Synergien mit dem europäischen außergerichtlichen Netz für die Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten behandelt.

Außerdem veröffentlicht die Kommission einen Jahresbericht mit detaillierten, geprüften Statistiken über den Betrieb der Kontaktstellen.

Begründung

Es ist unmöglich, das System ohne verlässliche statistische Informationen zu entwickeln.